

Waffengesetz (WaffG) Änderungen ab 01.09.2020



Bedürfnisüberprüfung

Künftig prüft die Waffenbehörde mind. alle fünf Jahre, ob hinreichende Gründe für den Waffenbesitz vorliegen. Sportschützen müssen dafür bei den ersten beiden Regelüberprüfungen, nach fünf und nach zehn Jahren, Schießnachweise erbringen. Diese müssen vom Verein und Verband bestätigt werden.

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe:

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für beide Kategorien von Waffen zu erbringen.

Die Schießnachweise sind von jedem Schützen selbst zu führen. Zur Führung eines persönlichen Schießnachweises ist ein eigenes Schießbuch sehr zu empfehlen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen. Bitte im Fall einer entsprechenden Überprüfung **direkt** beim Schützenverein melden. Es wird dann vom Schützenverein eine Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt. Diese ist zur Vorlage bei der Behörde ausreichend. Es müssen **keine** weiteren Unterlagen oder Nachweise vorgelegt werden.

Anfrage beim Verfassungsschutz

Die Waffenbehörden der Bundesländer müssen im Rahmen einer sogenannten Zuverlässigkeitsprüfung beim Verfassungsschutz anfragen, ob ein Waffen-Antragsteller Verbindungen zu extremistischen oder verfassungsfeindlichen Vereinigungen hat. "Damit soll verhindert werden, dass Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen kommen bzw. diese behalten können", erläutert das Bundesinnenministerium.

Max. 10 Waffen auf der Gelben Waffenbesitzkarte

Um dem Horten von Waffen vorzubeugen, dürfen Sportschützen auf die Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) maximal zehn Waffen führen. Eine weitere gelbe WBK wie bisher wird **nicht** mehr ausgestellt. Wer bisher schon mehr Waffen hat, für den wird es eine "Besitzstandswahrung" geben.

Auf der gelben Waffenbesitzkarte werden eingetragen:

Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit



Waffengesetz (WaffG) Änderungen ab 01.09.2020

gezogenen Läufern sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

Bestimmte Magazine werden verboten

"Wechselmagazine für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Schuss und für Kurzwaffen mit einer Kapazität von mehr als 20 Schuss sind künftig verboten". Wer allerdings die Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben hat, darf sie behalten, muss sie aber bei der zuständigen Waffenbehörde mit einem entsprechenden Formular anmelden. Bei Bedarf kann diese Formular durch den Schützenverein Weidenthal zur Verfügung gestellt werden.

Eintrag in nationales Waffenregister

Der gesamte Lebenszyklus einer Waffe - von der Herstellung bis zur Vernichtung - wird künftig im Waffenregister festgehalten. Waffen kann man ab September 2020 nur noch gegen Vorlage der Identifikationsnummer des Nationalen Waffenregisters kaufen oder verkaufen.

- Jeder Waffen-Besitzer bekommt eine persönliche ID für das Nationale Waffenregister, eine NWR-ID. Dieser Nummer ist ein „P“ vorangestellt. Diese ID entspricht den Datenschutzrichtlinien, da sie verschlüsselt aus unterschiedlichen Daten generiert wird.
- Jeder Sportschütze erhält zusätzlich eine Erwerbs-ID. Gekennzeichnet durch ein „E“. Die persönliche NWR-sowie die Erwerbs-ID werden vom Amt in die jeweilige Waffenbesitzkarte eingestempelt.
- Alle Schusswaffen und wesentlichen Waffenteile erhalten eine ID, diese wird durch ein „W“ bei Schusswaffen und ein „T“ bei wesentlichen Waffenteilen geführt. Das führende wesentliche Waffenteil bei Langwaffen ist das Gehäuse und bei Kurzwaffen das Griffstück. Weitere wesentliche Waffenteile sind u.a. der Lauf und der Verschluss bzw. Verschlusskopf.
- Alle NWR ID Nummern sind 21-stellig.
- Beim Ver-/Ankauf von Waffen müssen alle vorgenannten IDs des Käufers und Verkäufers bekannt sein. Sie sollten auf dem Kaufvertrag festgehalten werden.
- Bei einem längeren Verbleib (14 Tage) der Waffe beim Büchsenmacher müssen die IDs bekannt sein und beim NWR gemeldet werden. Das übernimmt in der Regel der Büchsenmacher/Händler.
- Die An- und Abmeldefristen von Waffen belaufen sich nach wie vor auf 14 Tage.
- Zum Kauf von Munition genügt nach wie vor die WBK mit eingetragener Munitionserwerb oder der Munitionserwerbsschein.